

68 **Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Eignungsprüfung als besondere
Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und
nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an
der Hochschule der Bildenden Künste Saar**

Vom 21. März 2023

Aufgrund des § 67 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176, 1378), zuletzt geändert durch Artikel 262 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung
über die Eignungsprüfung als besondere
Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und
nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an
der Hochschule der Bildenden Künste Saar**

Die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 8. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 264 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Die schriftliche oder elektronische Bewerbung für einen Studienbeginn zum Wintersemester muss bis zum 31. Mai und für einen Studienbeginn zum Sommersemester bis zum 30. November jeweils mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule der Bildenden Künste Saar eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Studiengangs.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) 2. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „in einem Lehramtsstudiengang“ das Wort „Kunsterziehung“ durch die Wörter „der Sekundarstufe I (LS 1) oder in einem Lehramtsstudiengang der Sekundarstufe I und II (LS 1+2) oder in einem Lehramtsstudiengang an beruflichen Schulen (LAB)“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Buchstabe b“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bei den nicht-konsekutiven Masterstudiengängen“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 21. März 2023

Die Ministerin für Bildung und Kultur
Streichert-Clivot